



Informationsanlass

Amt für Arbeitslosenversicherung

Regionale Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenkassen

Philipp Otto, Information / Prävention
Stef Hunziker, Information / Prävention



Programm



Programm

Anmelden bei der
Regionalen
Arbeitsvermittlung

Leistungen
der Arbeitslosen-
kasse

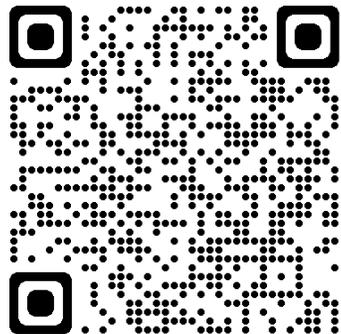
Rechte und Pflichten
der Kundinnen und
Kunden der
Regionalen
Arbeitsvermittlung

Tipps für die
Stellensuche

Anmeldung
vor Ort

Anmelden bei der Regionalen Arbeitsvermittlung

- persönlich und ohne Terminvereinbarung bei einer Regionalen Arbeitsvermittlung Ihrer Wahl im Kanton Bern
- oder
- Onlineanmeldung www.job-room.ch/aav



Anmelden bei der Regionalen Arbeitsvermittlung

Welche Unterlagen müssen Sie mitbringen?

- Personalausweis mit Foto (Pass / ID / Führerausweis)
- Niederlassungsbewilligung / Aufenthaltsbewilligung
- Kopie Kündigungsschreiben
- Kopie letzter Arbeitsvertrag
- Sozialversicherungsausweis / Krankenversicherungskarte
- Vollständiges Bewerbungsdossier
- Kopien Arztzeugnisse
- schriftlicher Nachweis der Stellensuche





Programm

Anmelden bei der
Regionalen
Arbeitsvermittlung

Leistungen
der Arbeitslosen-
kasse

Rechte und Pflichten
der Kundinnen und
Kunden der
Regionalen
Arbeitsvermittlung

Tipps für die
Stellensuche

Anmeldung
vor Ort

Arbeitslosenkassen im Kanton Bern > freie Kassenwahl



Anmelden bei der Arbeitslosenkasse

Welche Unterlagen muss ich mitbringen oder senden?

- Antrag auf Arbeitslosenentschädigung
- IBAN Ihres Bank oder Postcheck-Konto
- Anmeldung zur Arbeitsvermittlung
- Arbeitgeberbescheinigung
- Kopie der letzten 12 Lohnabrechnungen
- Kopie Arbeitsvertrag
- Kopie Kündigungsschreiben
- Formular Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (falls Kinder) inkl. Geburtsschein



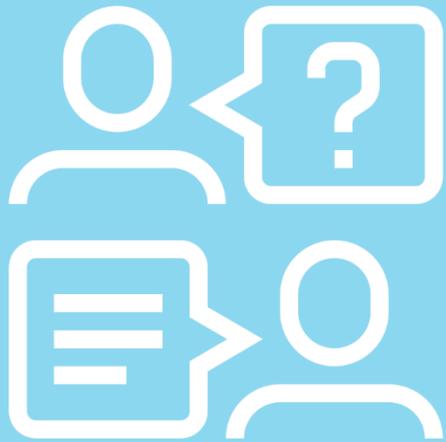
Grenzgänger*innen



Falls Sie im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung G sind, brauchen Sie von Ihrem Arbeitgeber eine **internationale Arbeitgeberbescheinigung**. Diese muss bei der Arbeitslosenkasse eingereicht werden, damit Sie im Anschluss das Formular PDU 1 erhalten. Mit diesem wiederum können Sie den Anspruch in Ihrem Wohnstaat geltend machen, sofern genügend Beitragszeit erwirtschaftet wurde.

Leistungen der Arbeitslosenkasse

Beratung und
Unterstützung



Arbeitslosenentschädigung
(«Taggeld»)





Anspruch hat, wer...

ganz oder teilweise
arbeitslos ist.

die Beitragszeit erfüllt hat
oder davon befreit ist.

die obligatorische
Schulzeit absolviert hat.

vermittlungsfähig ist.

(bereit, berechtigt und in
der Lage eine Arbeit
aufzunehmen)

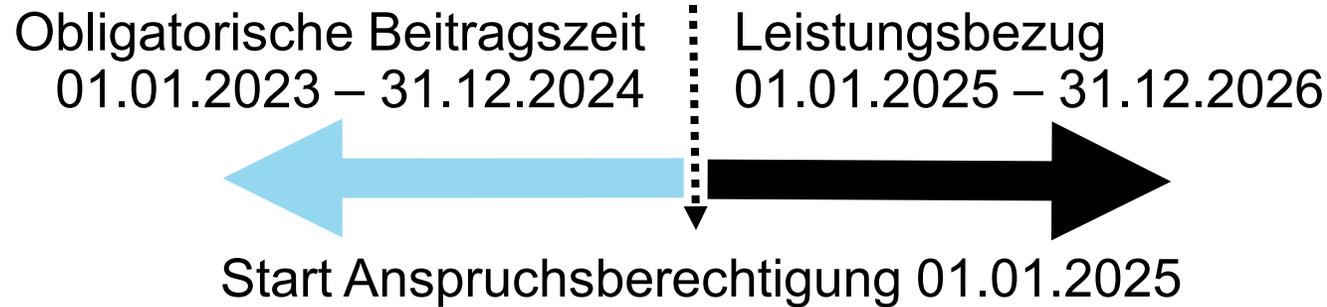
keine AHV-Rente bezieht.

in der Schweiz wohnhaft
ist.

die Kontrollvorschriften
erfüllt.

einen anrechenbaren
Arbeitsausfall vorweist.

Leistungen der Arbeitslosenkasse



Beitragszeit in Monaten	Alter/Unterhaltspflicht (Upf)	Bedingungen	Taggelder
12 - 24	bis 25 ohne Upf	-	200
12 - <18	ab 25 oder mit Upf	-	260*
18 - 24	ab 25 oder mit Upf	-	400*
22 - 24	ab 55		520*
22 - 24	ab 25 oder mit Upf	Bezug IV-Rente (IV-Grad mind. 40%)	520*
Beitragsbefreit		* IV-Rente fällt weg ab dem 01.01.2022	90/180*

* Diese Versichertenkategorien haben Anspruch auf zusätzliche 120 Taggelder, wenn Sie innerhalb der letzten 4 Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters arbeitslos geworden sind.

Leistungen der Arbeitslosenkasse

Welcher Betrag Ihnen zusteht, ist abhängig vom **versicherten Verdienst** (13. Monatslohn, Gratifikation, usw.)

Relevant ist Ihr durchschnittliches Einkommen während der letzten 6 oder 12 gearbeiteten Monate.

(Besserer Durchschnitt)

Minimum: CHF 500.00

Maximum: CHF 12'350.00



Leistungen der Arbeitslosenkasse

Taggeld in Prozent



- 80 % - Unterstützungspflicht gegenüber Kindern
- versicherter Verdienst unter CHF 3'797.-
- IV Grad ≥ 40 %
- 70 % - «alle übrigen» Versicherten

Zwischen 3797.- und 4340.- ist ein Fixum von 140.- / Tag festgelegt

Pauschale

abgeschlossenes Studium	Fr. 153.--	80%	= Fr. 122.40
Lehrabschluss	Fr. 127.--	80%	= Fr. 101.60
übrige	Fr. 102.--	80%	= Fr. 81.60

Leistungen der Arbeitslosenkasse

Allgemeine Wartetage

Versicherter Verdienst	Unterhaltspflicht gegenüber Kindern bis 25 Jahren	Keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern bis 25 Jahren
Bis CHF 3 000	0	0
CHF 3 001 – 5 000	0	5
CHF 5 001 – 7 500	5	10
CHF 7 501 – 10 416	5	15
Ab CHF 10 417	5	20

Unterhaltspflicht gegenüber Kindern wird zeitlich bis zum 25. Lebensjahr des Kindes begrenzt (Taggeldansatz).

Leistungen der Arbeitslosenkasse

Versicherungen

AHV / IV / EO

- vom Taggeld werden Beiträge abgezogen

Berufliche Vorsorge

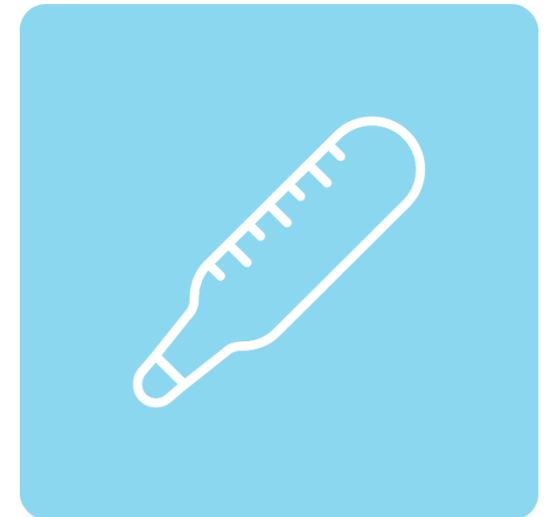
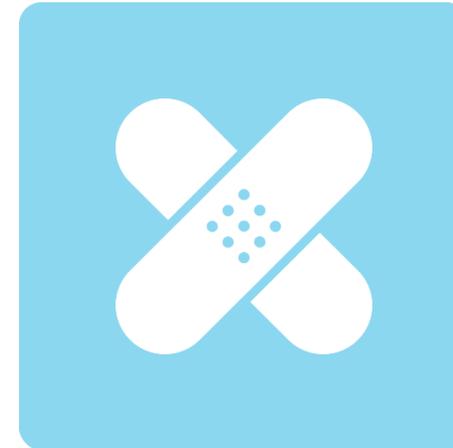
- Deckung nur der Risiken Tod und Invalidität
- (Kann ab 58 J. oder je nach PK sogar ab 53 J. einbezahlt werden -> Sparbeitrag)

Unfall

- bei der SUVA gegen NBU versichert

Krankheit

- maximal 30 Kalendertage bei ununterbrochener Krankheit
- maximal 44 Taggelder innerhalb einer Rahmenfrist





Programm

Anmelden bei der
Regionalen
Arbeitsvermittlung

Leistungen
der Arbeitslosen-
kasse

Rechte und Pflichten
der Kundinnen und
Kunden der
Regionalen
Arbeitsvermittlung

Tipps für die
Stellensuche

Anmeldung
vor Ort

Rechte

- Individuelle Beratung
- Vermittlung
- Arbeitsmarktliche Massnahmen
- Bezug von Taggelder
- Kontrollfreie Bezugstage (Ferien)
- Unfallversicherung
- Krankentaggelder
- Leistungen bei der Arbeitssuche im Ausland



Pflichten

- Stellensuche, inklusive Nachweis bereits während der Kündigungsfrist! (**Kt. Bern mind. 8 Bewerbungen/mtl.**)
- Annahme einer zumutbaren Arbeit
- weitere, individuell abgestimmte Vereinbarungen in Zusammenarbeit mit Ihrer Personalberaterin oder Ihrem Personalberater



Pflichten

Als unzumutbar gilt eine Arbeit, die

den üblichen
Arbeitsbedingungen
nicht entspricht

einen Arbeitsweg von
täglich mehr als 4
Stunden notwendig
macht

Ihnen einen Lohn einbringt, der
geringer ist als 70 % des
versicherten Verdienstes, es sei
denn, Sie erhalten
Kompensationszahlungen im
Rahmen eines
Zwischenverdienstes

nicht Ihren
persönlichen
Verhältnissen
entspricht (Alter,
Gesundheit, Familie)

nicht angemessen auf
Ihre Fähigkeiten oder auf
Ihre bisherige Tätigkeit
Rücksicht nimmt (gilt
nicht für unter 30-
Jährige)

den Wiedereinstieg in Ihren Beruf
erschwert, falls darauf in
absehbarer Zeit eine Aussicht
besteht



Programm

Anmelden bei der
Regionalen
Arbeitsvermittlung

Leistungen
der Arbeitslosen-
kasse

Rechte und Pflichten
der Kundinnen und
Kunden der
Regionalen
Arbeitsvermittlung

Tipps für die
Stellensuche

Anmeldung
vor Ort

Tipps für die Stellensuche



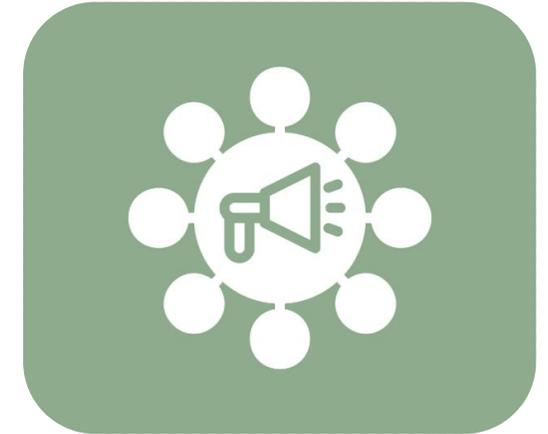
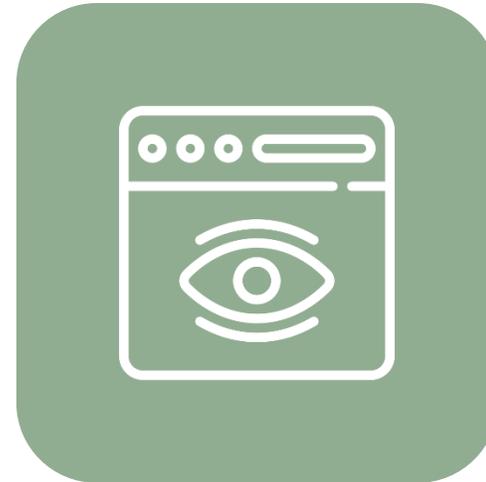
Für die erfolgreiche Stellensuche benötigen Sie ein **attraktives und vollständiges Bewerbungsdossier:**

- Motivationsschreiben (KI?)
- Lebenslauf (KI?)
- Kopien sämtlicher Arbeitszeugnisse
- Kopie des Berufs- oder Studienabschlusses
- Kopien von Diplomen / Weiterbildungszeugnissen

Tipps für die Stellensuche

Nutzen Sie **mehrere Kanäle** parallel:

- Persönliche und soziale Netzwerke
- Online Jobportale
- Websites von Firmen
- Inserate in Zeitungen und Zeitschriften
- Private Stellenvermittler



Tipps für die Stellensuche

- Bewerbung per Post oder
- per E-Mail? Persönlich? Online?
- Spontanbewerbungen?
- Vorgängiger Anruf? Nachfassen?
- Eine gute Vorbereitung auf das Vorstellungsgespräch



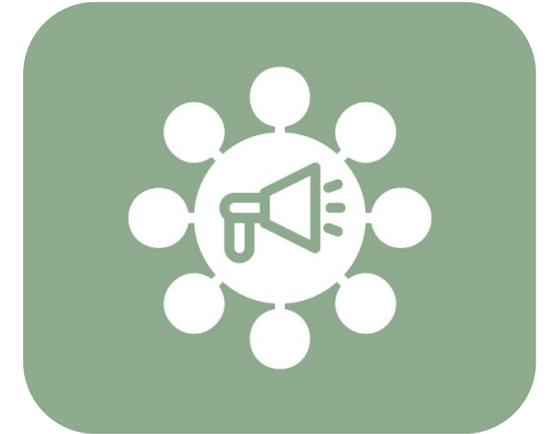
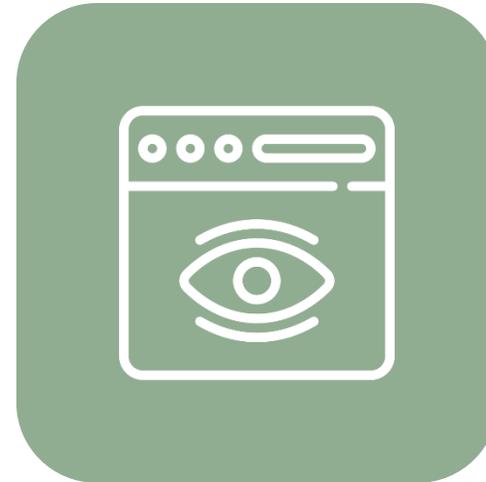
enter@work



arbeit.swiss

Zusammenfassung

- Rasche Anmeldung bei der Regionalen Arbeitsvermittlung, spätestens jedoch am ersten Tag der Arbeitslosigkeit
- Bewerbungen schreiben (über den ganzen Monat verteilt)
- Dossier auffrischen
- Alle Unterlagen an die Regionale Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenkasse einreichen
- Zuständigkeiten Regionale Arbeitsvermittlung/Arbeitslosenkasse





Kontakt

Amt für Arbeitslosenversicherung Information / Prävention

Philipp Otto

Stef Hunziker

ip.ava@be.ch

+41 31 636 98 76 (Zentrale)





Programm

Anmelden bei der
Regionalen
Arbeitsvermittlung

Leistungen
der Arbeitslosen-
kasse

Rechte und Pflichten
der Kundinnen und
Kunden der
Regionalen
Arbeitsvermittlung

Tipps für die
Stellensuche

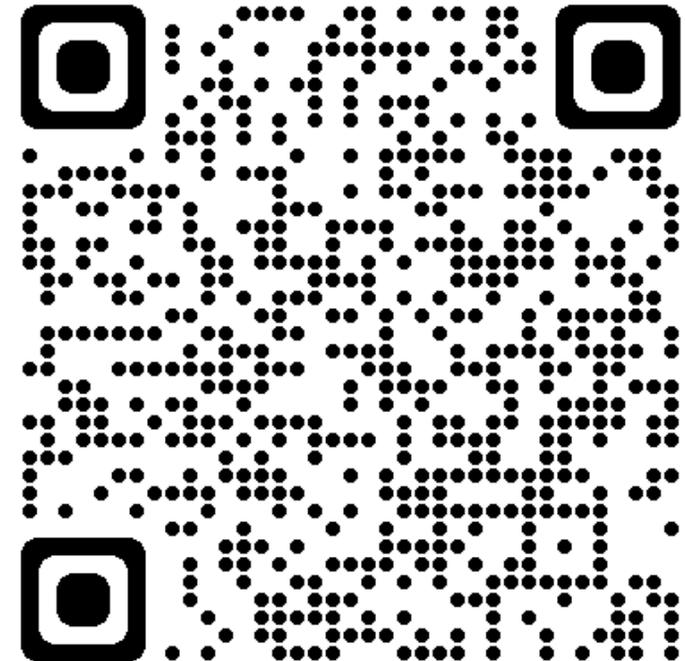
Anmeldung
vor Ort



Anmeldung vor Ort



Für die elektronische Anmeldung benötigen Sie die SV-Nummer (ehemals AHV-Nr.)





Anhang



Zwischenverdienst

Kompensationszahlung (AVIG 24, AVIV 41a)

Kann eine arbeitslose Person innerhalb der Kontrollperiode ein Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit erzielen, spricht man in der Regel von einem Zwischenverdienst.

Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls

Dieser besteht, wenn eine Voll- oder Teilzeitbeschäftigung angenommen wird, deren Entlohnung geringer ist als die zustehende Arbeitslosenentschädigung. Als Verdienstaufall gilt die Differenz zwischen dem in der Kontrollperiode erzielten Zwischenverdienst (mindestens aber dem berufs- und branchenüblichen Ansatz für die betreffende Arbeit) und dem versicherten Verdienst.

Dauer auf Ersatz des Verdienstaufalls (AVIG 24 Abs. 4)

Anspruch auf eine Kompensationszahlung bis zum Ende Rahmenfrist Leistungsbezug haben:

- Personen, die älter als 45-jährig sind oder
- Personen, die Unterhaltspflichten gegenüber Kindern unter 25 Jahren zu erfüllen haben.

Alle anderen Personen haben Anspruch auf maximal zwölf Monate Kompensationszahlungen!

Die Form des Ersatzes

Entschädigt als sogenannte Kompensationszahlung wird der Verdienstaufall je nach Taggeldansatz zu 70 oder 80 Prozent. Beispiel einer "Durchschnittsberechnung":

Beispiel:

Versicherter Verdienst	CHF 5'000.--	CHF 5'000.--
Zwischenverdienst	CHF 2'000.--	CHF 2'000.--
Verdienstaufall	CHF 3'000.--	CHF 3'000.--
Taggeldansatz	70%	80%
Kompensationszahlung	CHF 2'100.--	CHF 2'400.--
Total	CHF 4'100.--	CHF 4'400.--

Zwischenverdienst

Differenzzahlung (AVIG 24/4, AVIV 41a/4)

Nach Ablauf der Kompensationszahlungen besteht nur noch **Anspruch auf Differenzzahlungen**. Von der möglichen Arbeitslosenentschädigung wird das Bruttoeinkommen aus Zwischenverdienst direkt abgezogen. Der Restbetrag wird als sogenannte **Differenzzahlung** ausgerichtet. Beispiel einer Durchschnittsberechnung:

Beispiel:

Versicherter Verdienst	CHF 5'000.--	CHF 5'000.--
Zwischenverdienst	CHF 2'000.--	CHF 2'000.--
Taggeldansatz	70%	80%
mögliche ALE	CHF 3'500.--	CHF 4'000.--
Zwischenverdienst	CHF 2'000.--	CHF 2'000.--
Differenzzahlung	CHF 1'500.--	CHF 2'000.--
Total	CHF 3'500.--	CHF 4'000.--

Die Annahme eines Zwischenverdienstes, bringt der betreffenden Person aber nicht nur kurzfristige finanzielle Vorteile.

Durch die Annahme einer solchen Beschäftigung erwirbt sie sich neue Beitragszeiten für eine allfällige spätere Arbeitslosigkeit nach Ablauf der Rahmenfrist Leistungsbezug.

Wer einen Zwischenverdienst erzielt,

- hat zudem die Möglichkeit, wieder in einer festen Tagesstruktur zu sein,
- sich neue Referenzen zu erwerben und
- kann zudem seine Qualifikationen erhalten oder unter Umständen neue Qualifikationen erwerben.

Darauf müssen Sie achten, um Einstelltage zu vermeiden!

- **Neue Stelle gleiche/r Arbeitgeber/in**

Sie haben von Ihrer/Ihrem Arbeitgeber/in eine Kündigung erhalten. Gleichzeitig hat sie/er Ihnen eine neue Stelle angeboten. Ist diese Stelle zumutbar, könnte dies, bei einem Nichtantritt, Einstelltage bei der Arbeitslosenkasse auslösen.

- **Änderungskündigung**

Sie haben von Ihrer/Ihrem Arbeitgeber/in eine Änderungskündigung erhalten. Ist diese Stelle zumutbar, könnte dies, bei einem Nichtantritt, Einstelltage bei der Arbeitslosenkasse auslösen.

Auf Seite 20 der Präsentation wird beschrieben, was aus Sicht der Gesetzgebung als unzumutbar angesehen werden kann bzw. von Ihnen abgelehnt werden darf.

- **Bewerbungen 1**

Versicherte, die Leistungen der Arbeitslosenkasse beanspruchen wollen, müssen sich frühzeitig, intensiv und aktiv um zumutbare offene Stellen bemühen um die Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Die Pflicht zur Stellensuche beginnt ab Kenntnis der Kündigung, jedoch längstens 3 Monate vor der Anmeldung bei der Regionalen Arbeitsvermittlung.

Bei einem befristeten Arbeitsverhältnis beginnt die Pflicht zur Stellensuche ab Beginn der Anstellung, jedoch längstens 3 Monate vor Anmeldung bei der Regionalen Arbeitsvermittlung.

**Bsp.: Kündigung erhalten am 22.12. per 31.03. Versicherungsbeginn ab 01.04.
Der Bewerbungszeitraum vor dem Anspruch dauert vom 01.01. bis 31.03.**

**oder Kündigung erhalten am 02.03. per 30.04. Versicherungsbeginn ab 01.05.
Der Bewerbungszeitraum vor dem Anspruch dauert vom 02.03. bis 30.04.**

Darauf müssen Sie achten, um Einstelltage zu vermeiden!

- **Bewerbungen 2**

Arbeitsbemühungen müssen für jede Kontrollperiode bzw. für jeden Kalendermonat (vom ersten bis zum letzten Tag des Monats) nachgewiesen werden und bis spätestens am 5. des Folgemonats der Regionalen Arbeitsvermittlung eingereicht werden. Ein nicht rechtzeitig eingereicher Nachweis von Arbeitsbemühungen kann Einstellungen in der Anspruchsberechtigung zur Folge haben.

Bsp.: Anmeldung auf der Regionalen Arbeitsvermittlung 15.07., Arbeitsbemühungen für Juli müssen für die Zeit vom 15.07. bis 31.07. bis spätestens am 05.08. der Regionalen Arbeitsvermittlung eingereicht werden.

Auch wenn mit der Beratung der Regionalen Arbeitsvermittlung noch keine Arbeitsbemühungen vereinbart wurden, müssen min. 8 Bewerbungen/mtl. getätigt werden, um die Chance zu erhöhen, die Arbeitslosigkeit zu verkürzen.

- **Taggelder**

Für die Berechnung der Anzahl an Taggelder, ist die Beitragszeit für die Arbeitslosenkasse enorm wichtig. Bei grösseren Lücken hätten Sie im schlimmsten Fall auf weniger Taggelder Anspruch. Schauen Sie hierfür nochmals Seite 12 der Präsentation an.

- **Rechtliche Fragen zur Regionalen Arbeitsvermittlung oder Arbeitslosenkasse**

Koordination Rechtsgeschäfte nach Region:

- | | |
|-----------------------|------------------|
| - Bern Mittelland | +41 31 636 83 80 |
| - Berner Oberland | +41 31 636 56 23 |
| - Emmental Oberaargau | +41 31 636 83 80 |
| - Seeland Jura | +41 31 635 35 19 |